



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft 7677

Konzept für die Sportlerehrung sowie Auszeichnung der Sportförderung

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 13. März 2017

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gleichstellung der Begriffe	3
Art. 3	Kriterien	3
Art. 4	Sportliche Leistungen in Einzeldisziplinen	3
Art. 5	Sportliche Leistungen in den Mannschaftsdisziplinen	4
Art. 6	Besondere sportliche Verdienste	4
Art. 7	Grundsatz	4
Art. 8	Unterlagen	4
Art. 9	Termin	5
Art. 10	Auszeichnungen	5
Art. 11	Zuständigkeiten	5
Art. 12	Zeremonie	5
Art. 13	Finanzierung	5
Art. 14	Empfänge	6
Art. 15	Inkraftsetzung	6
Art. 16	Aufhebung bisherigen Rechts	6

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Erfolgreiche Sportler sind durch die politischen Behörden zu ehren und ihnen offizielle Anerkennung zukommen zu lassen.

² Es geht darum, die Vorbildfunktion hervorzuheben und zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung im Sportbereich anzuregen.

³ Die Förderung des Kontaktes zwischen Vereinen untereinander und mit den Behörden.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Bezeichnungen in diesen Richtlinien gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 3 Kriterien

¹ Die zu ehrende Person oder Mannschaft muss in der Gemeinde Engelberg wohnhaft oder Mitglied eines in der Gemeinde Engelberg domizilierten Sportvereins sein.

² Der Sportverein muss Mitglied eines Schweizer Sportverbandes sein und/oder dem Schweizerischen Olympischen Verband (SOV) angeschlossen oder von diesem als Sportverband anerkannt sein. In Ausnahmefällen entscheidet der Abteilungsleiter Bildung und Kultur.

³ Die zu ehrenden Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Der Abteilungsleiter Bildung und Kultur kann Ausnahmen bestimmen.

Art. 4 Sportliche Leistungen in Einzeldisziplinen

Für folgende Leistungen werden Ehrungen vorgenommen:

¹ Höchste sportliche Auszeichnung des Fachverbandes, in der Regel in den Medaillenrängen (1. bis 3. Rang) an nationalen Titelkämpfen wie Schweizermeisterschaften sowie Gesamt- und Disziplinen Gesamtwertung. Andere Bezeichnungen wie Schwinger- oder Schützenkönig usw. sind eingeschlossen. Berufsmeisterschaften sind davon ausgenommen.

² Platzierungen (1. bis 3. Rang) an internationalen Wettkämpfen in anerkannten olympischen Disziplinen wie z.B. Welt-, Continental- und Europacup.

³ Ränge 1 bis 10 in der Gesamt- und Disziplinen Gesamtwertung in anerkannten olympischen Disziplinen wie beispielsweise Weltcup, Kontinentalcup und Europacup.

⁴ Gold-, Silber- oder Bronzemedaille oder einen offiziellen Diplomrang (4. bis 8. Platz) an europäischen Titelkämpfen des Fachverbandes.

⁵ Gold-, Silber- oder Bronzemedaille oder einen offiziellen Diplomrang (4. bis 8. Platz) an Weltmeisterschaften des Fachverbandes oder an Olympischen Jugendspielen (YOG) und Europäischen Jugendspielen (EYOF) sowie ähnlichen Veranstaltungen.

Art. 5 Sportliche Leistungen in den Mannschaftsdisziplinen

Es werden für folgende Leistungen Ehrungen vorgenommen:

¹ Höchste sportliche Auszeichnung des Fachverbandes für Titelgewinne ohne andere Podestplätze für Mannschaften oder einzelne Mannschaftsmitglieder mit Domizil in Engelberg an nationalen und internationalen Titelkämpfen.

² Aufstiege in eine höhere nationale und internationale Liga in anerkannten olympischen Disziplinen.

Art. 6 Besondere sportliche Verdienste

¹ Personen, Vereine oder Institutionen, welche für den Sport über längere Zeit im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gestanden haben, sollen für ihre Leistungen einmalig geehrt werden. Die Auszeichnung ist jährlich nur an eine Person, einen Verein oder eine Institution zu vergeben.

² Personen, die sich im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit um die Förderung des Sports ausserordentliche Verdienste erworben haben.

³ Vereine und Institutionen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit um die Förderung des Sports ausserordentliche Verdienste erworben haben.

⁴ Sportler, die durch konstante sportliche Leistungen über viele Jahre Vorbild für die Werte des Sports waren.

Art. 7 Grundsatz

¹ Ehrungsberechtigte können vom eigenen Verein, von der Bevölkerung, der Geschäftsleitung oder vom Einwohnergemeinderat vorgeschlagen werden.

² Ein entsprechender Aufruf wird einmal pro Jahr veröffentlicht.

Art. 8 Unterlagen

Dem Abteilungsleiter Bildung und Kultur sind ein Kurzportrait der zu ehrenden Person oder Mannschaft inklusive ein Portraitfoto und ca. 5 Aktionfotos, der Werdegang, ein Leistungs-/Medaillenspiegel sowie weitere Unterlagen über Trainer, Zukunftsperspektiven usw. in elektronischer Form zuzustellen.

Art. 9 Termin

Eingabetermin für Ehrungen aus den zurückliegenden 12 Monaten ist der 15. April des laufenden Jahres.

Art. 10 Auszeichnungen

¹ Die Sportler erhalten einen Geldbetrag oder eine Naturalgabe. Die Geehrten werden publiziert.

² Die Mannschaft erhält einen Geldbetrag oder eine Naturalgabe. Die geehrte Mannschaft wird publiziert.

³ Für besondere Verdienste geehrte Personen erhalten einen Geldbetrag oder eine Naturalgabe und werden publiziert.

Art. 11 Zuständigkeiten

Dem Abteilungsleiter Bildung und Kultur obliegt die Organisation und Vorbereitung der Sportlerehrung sowie Auszeichnung der Sportförderung. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

¹ Der Abteilungsleiter Bildung und Kultur prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

² Er bestimmt die zu ehrenden Personen, die Art der Auszeichnung und den Ablauf der Ehrungszeremonie in Absprache mit dem zuständigen Ratsmitglied (Departement Bildung, Kultur, Sport).

³ Das zuständige Ratsmitglied bestimmt die Personen, welche zur Ehrenzeremonie eingeladen werden sollen der Abteilungsleiter lädt diese ein.

⁴ Der Abteilungsleiter Bildung und Kultur bereitet die Ehrenzeremonie vor.

⁵ Das zuständige Ratsmitglied übernimmt die Begrüssung und die Auszeichnungsübergabe.

Art. 12 Zeremonie

Die Ehrung findet in der Regel am Ersten August in würdigem Rahmen statt. Sind keine Ehrungen vorzunehmen, so entfällt die Veranstaltung.

Art. 13 Finanzierung

¹ Der Abteilungsleiter Bildung und Kultur budgetiert den für die Sportlerehrung mutmasslichen notwendigen Betrag im Rahmen der ordentlichen Budgeteingabe.

² Die Finanzierung erfolgt über die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde.

³ Der Abteilungsleiter Bildung und Kultur erstellt die Abrechnung über die Ehrungsfeier.

Art. 14 Empfänge

¹ Für Empfänge (Bahnhof/Flughafen usw.) sind die entsprechenden Vereine grundsätzlich selber zuständig. Besondere sportliche Leistungen können durch die Einwohnergemeinde mit einem Empfang honoriert werden.

² Wenn ein erfolgreicher Sportler zwar in der Gemeinde Engelberg wohnhaft, jedoch Mitglied eines auswärtigen Sportvereins ist, kann der Talamann über die Durchführung eines offiziellen Empfangs entscheiden.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien für die Sportlerehrung sowie Auszeichnung der Sportförderung treten mit der Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat in Kraft.

Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Vorliegende Richtlinien treten mit Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 14. November 2011.

Engelberg, 13. März 2017

Einwohnergemeinderat


Alex Höchli
Talamann


Roman Schleiss
Gemeindeschreiber